

Sitzung: 08.12.2021 Bau- und Umweltausschuss

TOP 1

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Rothmühle Erweiterung";  
Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der  
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

### I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Benachrichtigung der Öffentlichkeit erfolgte über die Durchführung der öffentlichen Auslegung und fand im Zeitraum vom 08.10.2021 bis 26.10.2021 statt.

### II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 08.10.2021 bis 26.10.2021 statt. Insgesamt wurden 20 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

#### 1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk AG
- Bund Naturschutz
- Energienetze Bayern GmbH
- Erdgas Südbayern
- Kreisheimatpflegerin
- Landesbund für Vogelschutz
- Telekom Deutschland GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Landshut

#### 2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Vodafone Kabel Deutschland GmbH (12.10.2021)
- Polizeiinspektion Mainburg (13.10.2021)
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (07.10.2021)
- Regionaler Planungsverband (14.10.2021)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (15.10.2021)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg – Landshut (25.10.2021)
- Regierung von Niederbayern (13.10.2021)
- Landratsamt Kelheim–Fachbereiche Bauplanungsrecht, Naturschutz, Städtebau (21.10.2021)

#### 3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

##### 3.1 Staatliches Bauamt Landshut (12.10.2021)

Zur erneuten Anfrage „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rothmühle Erweiterung“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Schreiben S2.2-4622-KEH/0000/2021 vom 28.07.2021 ist weiterhin gültig.  
Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen hinzugefügt.

**- Mit 11 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 28.07.2021 wurde ausreichend beachtet und abgewogen.

3.2 Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertau 18.10.2021)

Die oben genannte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rothmühle Erweiterung“ ist dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau am 08.10.2021 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hiermit erhalten Sie fristgerecht zum 22.10.2021 die Stellungnahme bezüglich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rothmühle Erweiterung“.

Wasserversorgung

Vorhabenträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Str. 6, 84072 Au i. d. Hallertau, Tel. 08752 868590, E-Mail: info@zvww-hallertau.de

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitung DN 100 PVC im Flurstück 1082/2 der Gemarkung Sandelzhausen (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Werden Änderungen an den Leitungen im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten unter anderem gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 (Verursacher-Prinzip) von der Stadt Mainburg zu tragen.

Bei der Erstellung von Trassen für Fernwärmeleitungen, Photovoltaikanlagen oder sonstigen Stromkabeln ist der geplante Trassenverlauf bereits vor Beginn der Grabungsarbeiten dem Zweckverband bekannt zu geben. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist die Aufmaß Skizze unaufgefordert dem Zweckverband zu übersenden.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege- bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung, zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Stadt Mainburg dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Stadt, sowie den weiteren Versorgungssparten, koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rothmühle Erweiterung“ stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten im Flurstück 1082/2 mit 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 6 von der Stadt zu tragen.

#### Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabenträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rothmühle Erweiterung“ eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

**- Mit 11 : 0 Stimmen -**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die Hinweise werden beachtet.

#### 3.3 Landratsamt Kelheim (21.10.2021)

Wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

#### Belange des kommunalen Abfallrechts

Es bestehen seitens des kommunalen Abfallrechts keine weiteren Einwände. Nicht geprüft wurden die Eigentumsverhältnisse von Straßen und Zuwegen; insbesondere werden grundsätzlich Privatstraßen ohne öffentliche Widmung von im Landkreis Kelheim eingesetzten Müllfahrzeugen nicht befahren.

**- Mit 11 : 0 Stimmen –**

#### **Beschluss:**

Die Eigentumsverhältnisse werden geklärt.  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Belange des Immissionsschutzes

Die Fachstelle Technischer Immissionsschutz wurde von der unteren Bauaufsichtsbehörde aufgefordert, eine Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanung abzugeben.

Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine neuen Erkenntnisse zu immissionsschutztechnische Belange. Auf die Stellungnahmen vom 06.05.2021 sowie 17.08.2021 zur 1. und 2. Beteiligung darf daher hingewiesen werden.

**- Mit 11 : 0 Stimmen –**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die abgegebenen Stellungnahmen vom 06.05.2021 und 17.08.2021 wurden ausreichend gewürdigt.

Belange des Wasserrechts

Die vorliegende Planung weist im Bereich der in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehenden Außenbereichsflächen im Bereich des mit Verordnung des Landratsamtes Kelheim vom 03.11.2020 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Sandelbaches (Amtsblatt Nr. 27/2020) Grünflächen aus. Gemäß Ziff. 5 der Satzung darf im Überschwemmungsgebiet nicht gebaut werden.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen damit keine Bedenken gegen die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rothmühle Erweiterung“.

**- Mit 11 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.